

Ordnung des Pfarrerinnentages in der EKHN vom 16. März 2005

Der Pfarrerinnentag in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat sich die folgende Ordnung gegeben:

§ 1. Pfarrerinnentag.

- (1) Der Pfarrerinnentag in der EKHN ist der Zusammenschluss der zu der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau gehörenden Pfarrerinnen, Pfarrvikarinnen, Vikarinnen, und Theologinnen.
- (2) Der Pfarrerinnentag ist Mitglied in der Evangelischen Frauenarbeit in Hessen und Nassau (EFHN). Die Mitgliedschaft im neuen Gesamtverband Frauen in der EKHN wird angestrebt.
- (3) Der Pfarrerinnentag ist Mitglied im Konvent Evangelischer Theologinnen in der Bundesrepublik Deutschland e. V.

§ 2. Aufgaben und Ziele.

- (1) Der Pfarrerinnentag ist ein Forum, in dem Fragen und Anliegen von Theologinnen in der EKHN zur Sprache gebracht werden. Er dient der Vernetzung und Fortbildung.
- (2) Zu den Aufgaben und Zielen des Pfarrerinnentages zählen insbesondere:
 1. das Frauenbewusstsein unter Theologinnen zu stärken,
 2. Geschlechtergerechtigkeit auf allen Ebenen der EKHN zu fördern,
 3. das traditionelle Pfarramtsverständnis und sein Arbeitsethos zu hinterfragen und Alternativen zu entwickeln,
 4. die Geschichte von Theologinnen zu erarbeiten,
 5. feministisch-theologische Themen sowie ethische und kirchenpolitische Fragestellungen zu diskutieren.
- (3) Der Pfarrerinnentag setzt sich in der EKHN für die Interessen von Theologinnen ein und kooperiert mit dem Pfarrerausschuss und dem Stabsbereich Gleichstellung in der Kirchenverwaltung.
- (4) Der Pfarrerinnentag bringt die Ergebnisse seiner Arbeit in Kirche und Öffentlichkeit ein.

§ 3. Die Vollversammlung.

- (1) Die Vollversammlung des Pfarrerinnentages wird einberufen im Rahmen des jährlich stattfindenden Studientages.
- (2) Auf Antrag können weitere Vollversammlungen einberufen werden. Der Antrag muss von mindestens sechs Theologinnen unterstützt werden und ist an das Leitungsteam zu richten.

§ 4. Das Leitungsteam.

- (1) Das Leitungsteam besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Für das Leitungsteam kandidieren kann jede Pfarrerin, Pfarrvikarin, Vikarin und Theologin in der EKHN. Gewählt werden kann auch, wer an der Vollversammlung nicht teilnehmen kann.
- (3) Das Leitungsteam trifft sich mindestens viermal im Jahr.
- (4) Das Leitungsteam bestimmt eine Sprecherin und deren Stellvertreterin.

§ 5. Aufgaben des Leitungsteams.

- (1) Das Leitungsteam bereitet die Vollversammlung vor und lädt dazu ein. Es berichtet in der Vollversammlung über seine Arbeit.
- (2) Das Leitungsteam führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus.
- (3) Das Leitungsteam vertritt den Pfarrerrinnentag gegenüber der Kirchenleitung und der Öffentlichkeit.
- (4) Das Leitungsteam hält Kontakt zu anderen Frauenorganisationen innerhalb und außerhalb der EKHN.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Ordnung tritt am 16. März 2005 in Kraft.